

gefügten Regulative, so wie auf dem durch Verordnungen der vormaligen Landesregierung vom 5. Februar 1831 und der Oberamtsregierung vom 21. ej. bekannt gemachten Disciplinarregulative.

Wie das Institut selbst einem augenblicklichen Zeitbedürfnisse seine Entstehung verdankte, so mußten auch die für dasselben nöthigen Normativbestimmungen, im gleichzeitigen Drange vieler anderer Organisationsarbeiten, mit einer Eile erlassen werden, die es unmöglich machte, jeden einzelnen Vorschlag von der praktischen Seite erschöpfend zu erörtern. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn schon die Erfahrung der nächsten Jahre manche jener Bestimmungen in der Ausführung als nicht ganz zweckmäßig darstellte. Ebenso konnten die seitdem in allen Zweigen der Staatsverwaltung eingetretenen organischen Veränderungen nicht ohne Einfluß auf die Brauchbarkeit von Vorschriften bleiben, die, obschon im Geiste der neuern Landesverfassung entworfen, doch vor deren Feststellung erlassen werden und an die damals noch bestehenden Staatseinrichtungen sich anschließen mußten. Hierdurch sind denn schon verschiedene Abänderungen und Erläuterungen der oberwähnten Regulative, so wie Zusätze dazu, nöthig geworden, die in den Verordnungen vom 15. Juni und 13. September 1831, 10. November 1832, 9. Mai 1835, 28. April 1836 und 6. December 1837 und resp. deren Beilagen sich vorfinden.

Nichtsdestoweniger hat auch die neuerdings, auf Antrag der letzten Ständeversammlung, veranstaltete Revision der gesammten, das Communalgardeninstitut betreffenden Anordnungen zu der Ueberzeugung geführt, daß noch Manches in denselben einer Abänderung und Nachhülfe bedürftig, oder doch einer Verbesserung fähig sei. Dies hat die Regierung veranlassen müssen, vor allen Dingen die Frage einer sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen, ob es nicht an der Zeit sein möchte, unter Aufhebung aller bereits vorhandenen Vorschriften über die Communalgarden, das als bewährt erfundene und darum beizubehaltende Material derselben, mit den für nöthig erkannten Abänderungen und Zusätzen, zu einem, alle Verhältnisse des Instituts erschöpfenden neuen Gesetze zu verarbeiten. So sehr indessen diese Maßregel auf der einen Seite durch die dormalige Vereinzelnung der bestehenden Anordnungen und das Unbequeme eines hierauf gerichteten partiellen Nachtrags sich zu empfehlen schien, so traten ihr doch anderer Seits auch wichtige Gründe entgegen. Als einer der vorzüglichsten ist zunächst der Umstand zu betrachten, daß man bei der angestellten Revision im Wesen der Sache, nämlich in Bezug auf Zweck, Zusammensetzung und Verwendung der Communalgarde, etwas nicht zu ändern gefunden hat, vielmehr die als wünschenswerth erkannten Verbesserungen nur auf einzelne Verhältnisse und innere Einrichtungen des Instituts sich beziehen. Kann es nun überhaupt nicht für nützlich erachtet werden, bestehende Anordnungen, an deren Handhabung Behörden und Interessenten bereits gewöhnt sind, ohne dringende Veranlassung aufzuheben und durch andere zu ersetzen, so tritt im gegenwärtigen Falle das Bedenkliche eines solchen Umsturzes um so schärfer hervor, je weniger es bei einer Umarbeitung aller über die Communalgarden bestehenden Vorschriften vermieden werden könnte, auch die materiell beizubehaltenden Bestimmungen der Fassung und Dekonomie des neuen Gesetzes anzupassen, also formell ebenfalls zu ändern. Wie es hiernächst jedenfalls von Nutzen sein wird, über die weitere Entwicklung des Instituts, namentlich über den Einfluß der jetzt beabsichtigten einzelnen Abänderungen, noch einige Erfahrung abzuwarten, so hat auch nicht außer Berücksichtigung bleiben dürfen, daß der gegenwärtigen Ständeversammlung ohnehin schon eine beträchtliche Anzahl umfassen-

der und dringenderer Arbeiten vorzulegen gewesen, und es darum zu wünschen ist, daß die zu Berathungen derselben erforderliche Zeit nicht durch minder dringende umfanglichere Gesetzesvorlagen geschmälert werde. Diese Rücksichten haben die Regierung bewogen, sich auf die Vorlegung des Entwurfs zu einem partiellen Erläuterungsgesetze zu beschränken, und auch in diesem nur diejenigen Punkte zu berühren, welche als einer Abhülfe dringend bedürftig sich herausgestellt haben.

Präsident D. Haase: Zuörderst ersuche ich diejenigen Abgeordneten, welche im Allgemeinen über den Gegenstand zu sprechen gemeint sind, sich zu nennen. Bereits hat sich der Secretair Hensel als Sprecher angemeldet.

(Abg. Meisel meldet sich.)

Secretair Hensel: Das Interesse, welches der vorliegende Gegenstand seiner Eigenthümlichkeit nach nur theilweise im höhern Grade erregt, veranlaßt mich, einige Worte über ihn zu äußern, da ich glaube, daß ebendeshalb auch einzelne Stimmen nützlich sein können. Das Institut der Communalgarde steht meiner Ueberzeugung nach mit unserer vaterländischen Verfassung im innigen Zusammenhange, und was mit der Verfassung irgend verbunden ist, was sie schützt und schirmt, muß von den Vertretern des Volks möglichst in seiner Reinheit aufrecht erhalten und unterstützt werden. Es ist ja der würdige und fort-dauernde Zweck des Instituts eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände für Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, also die Mitverwirklichung der edelsten Aufgabe des Staates selbst. Wir wissen es und wir haben es in diesem Saale wiederholt gehört, daß die Stärke eines Staates nicht in seiner Ausdehnung bestehe; nein, eine glückliche Stellung giebt ihm seine Intelligenz, seine Gesetzgebung, sein Handel und seine Industrie; vornehmlich aber gehört auch hierzu der Gemeingeist. Diesen soll und kann aber das Institut der Communalgarde beleben und erhöhen. Es ist daher wahrhaft zu beklagen, daß, wie auch die Deputation aus einigen Petitionen theilweise angedeutet hat, selbst ausgezeichnete Männer sich von diesem Institute abwenden, wenigstens sich von seinem eigentlichen Wesen entfernen, daß sie es schon für überlebt halten, obgleich es erst in seiner Entwicklung begriffen ist, wie überhaupt unsere allgemeine politische Bildung; es ist zu beklagen, daß solche Männer das, was in ihnen lebt und leben soll, nicht durch oft nur unbedeutende Opfer und Selbstüberwindung bei denen fördern helfen wollen, welche ihnen im übrigen Leben nachstehen. Doch solches Mißbehagen, solcher Widerwille ist vorübergehend und verliert sich gewiß unter dem Wirken patriotischer Gesinnung und unter dem Einflusse des Gesetzes. Ist nun aber auch gegenwärtiges Institut nur für die größten und größeren Städte berechnet, so wird doch Niemand bezweifeln, daß dasselbe seinen Nutzen auch auf die kleinern Städte und auf das platte Land indirect ausdehnt. Abgesehen von andern Beziehungen, abgesehen von der weitern Entwicklung, deren es fähig ist und welche mit der Zeit, durch einige Armeeverminderung, eine größere Summe von dem Budget entnehmen könnte, darf man nur daran denken, wo in der Regel der Heerd von Unruhen ist, welche